

Satzung des Kirchenkreises Potsdam
über die Zusammensetzung
von Kreissynode und Kreiskirchenrat

Die Kreissynode hat mit der in Artikel 43 Absatz. 4 Satz 1 der Grundordnung vorgeschriebenen Mehrheit die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung, Mehrheit der Ehrenamtlichen

(1) Diese Satzung regelt die Zusammensetzung der Kreissynode und die Vertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrates.

(2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Kreissynodalen muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode.

§ 2

Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden

(1) Die Gemeindeglieder jeder der in der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmten Region wählen gemeinsam aus dem Kreis der Gemeindeglieder der Region, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind, Mitglieder der Kreissynode.

(2) Für jeweils 900 Gemeindeglieder der Region wird ein Mitglied der Kreissynode gewählt:

bis 900 Gemeindeglieder: 1 Mitglied

von 901 bis 1800 Gemeindeglieder: 2 Mitglieder

von 1801 bis 2700 Gemeindeglieder: 3 Mitglieder

von 2701 bis 3600 Gemeindeglieder: 4 Mitglieder

von 3601 bis 4500 Gemeindeglieder: 5 Mitglieder

von 4501 bis 5400 Gemeindeglieder: 6 Mitglieder

5401-6300 Gemeindeglieder: 7 Mitglieder, usw.

Maßgeblich ist die jeweils jährlich vom Konsistorium festgestellte Anzahl der Gemeindeglieder. Übersteigt in der Folgezeit die Zahl der Gemeindeglieder einer Region die nächsten Vielfachen von 900, kann auf Antrag der betreffenden Region ein weiteres Mitglied gewählt werden. Fällt die Zahl der Gemeindeglieder einer Region unter die nächsten Vielfachen von 900, bleibt die Zahl der Mitglieder während der Amtszeit der Kreissynode unberührt.

(3) Jeder Gemeindekirchenrat der als Anlage aufgeführten Anstaltsgemeinden wählt aus dem Kreis seiner Gemeindeglieder, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind, ein Mitglied der Kreissynode.

§ 3

Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst

Der Kreissynode gehören alle kirchengemeindlichen Mitarbeitenden im Pfarrdienst an, die Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder Anstaltsgemeinde sind, dauerhaft in eine solche Stelle entsandt oder mit ihrer Verwaltung beauftragt sind. Das gilt nur für solche Mitarbeitenden, die mindestens einen Dienstumfang von 40 % versehen.

§ 4

Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis

Die Kreissynode bestimmt im letzten Jahr ihrer Amtszeit auf Vorschlag des Kreiskirchenrats bis zu sieben Mitglieder der nächsten Kreissynode aus dem Kreis der im Kirchenkreis beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 5

Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder, Superintendentin oder Superintendent

(1) Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach §§ 2 bis 4 berufen. Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des § 1 Absatz 2 zu beachten. Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist Mitglied der Kreissynode.

§ 6

Vertretung der Kreissynodalen

Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 2 und 4 ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das gleichzeitig Ersatzmitglied ist. Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 7

Zusammensetzung, Vertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrates

(1) Dem Kreiskirchenrat gehören die in Artikel 52 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Grundordnung aufgezählten natürlichen Personen an. Die Zahl der Mitglieder des Kreiskirchenrates legt die Kreissynode fest. Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken

beruflich Tätigen unter den Mitgliedern des Kreiskirchenrates muss kleiner sein als die Hälfte der Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Kreiskirchenrates nach Artikel 52 Absatz 1 Nr. 4 bis 6 der Grundordnung werden von der Kreissynode nach ihrer Neubildung aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählt; sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(3) Für die Mitglieder des Kreiskirchenrates nach Absatz 2 wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder ihrer jeweiligen Gruppe tätig.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, wählt die Kreissynode auf ihrer nächsten Tagung ein neues Mitglied. Wer aus der Kreissynode ausscheidet, ist nicht mehr Mitglied im Kreiskirchenrat

§ 8

In Krafttreten, Außer Krafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung.

(2) Die Satzung des Kirchenkreises Potsdam über die Zusammensetzung von Kreissynode und Kreiskirchenrat vom 01. Januar 2020, kirchenaufsichtlich genehmigt am 17.12.2019, tritt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage

Regionen	Kirchengemeinden
Süd	Auferstehungskirchengemeinde Kirchengemeinde Bergholz-Rehbrücke Kirchengemeinde Potsdam-Drewitz Sternkirchengemeinde
Babelsberg	Ev. Kirchengemeinde Babelsberg
Nord	Kirchengemeinde Potsdam-Bornstedt Kirchengemeinde Eiche Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Potsdam Pfingst-Kirchengemeinde Potsdam
Mitte	Friedenskirchengemeinde St. Nikolai-Kirchengemeinde
West	Erlöserkirchengemeinde Potsdam
Caputh	Kirchengemeinde Caputh Kirchengemeinde Geltow
Anstaltsgemeinden	
Hoffbauer-Stiftung	Kirchengemeinde Hoffbauer-Stiftung
Oberlinhaus	Kirchengemeinde im Verein Oberlinhaus